

Die Ordnung der Wasserwacht

DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V.



Gremiendurchlauf:

11.7.2017 – Erstellung der Ordnung – Kreisleiter WW
ab 28.KW 17 - Abstimmung GBL VA
ab 37. KW – Entwurfsvorlage an KL WW, OG Leiter und Verbandsjustiziar
29.9.17 – 1. Lesung KL WW
1.11.17 – Abstimmung mit dem Verbandsjustiziar
November 17 – Anfrage an Hr. Noack, DRK Datenschutzbeauftragter des LV Sachsen
26.1.2018 - 2. Lesung KL WW
23.3.2018 – 3. Lesung KL WW
26.3.2018 - Versand an die OG und OV mit WW zur Stellungnahme
April 2018 - 1. Lesung W+P
Mai 2018 - Kreisdelegiertenversammlung WW mit Beschlussfassung
Juni 2018 - Bestätigung durch das Präsidium DRK KV LL

Bestätigt:

gez. M. Knabe

Kreisleiter der Wasserwacht Leipzig-Land

Nur für den Dienstgebrauch im Deutschen Roten Kreuz

Änderungen bzw. Nachdruck dieser Ordnung bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung des

DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V.

©

Kreisverband Leipzig-Land e.V.

Schulstraße 15, 04442 Zwenkau

Zwenkau, Mai 2018

Ordnung der Wasserwacht Kreisverband Leipzig-Land

Inhalt

1 Allgemeine Grundsätze.....	5
1.1 Definition.....	5
1.2 Selbstverständnis.....	5
1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit.....	5
1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften.....	5
1.5 Mitgliedschaft.....	6
1.6 Zusammenarbeit der Gemeinschaften.....	6
1.7 Finanzierung der Gemeinschaften.....	6
1.8 Vertraulichkeit.....	6
1.9 Schutzmaßnahmen.....	6
1.10 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens	6
1.11 Ausweis.....	7
1.12 Aus- und Fortbildung.....	7
1.13 Verwaltungsangelegenheiten.....	7
2 Wesen.....	7
2.1 Ziele.....	7
2.2 Aufgaben.....	7
2.3 Gliederung.....	8
3 Bildung und Aufbau.....	8
3.1 Bildung und Auflösung.....	8
3.2 Organisationsstruktur.....	8
3.2.1 Ortsgruppe.....	8
3.2.2 Kreis-Wasserwacht.....	9
3.2.3 Landesverband.....	9
3.2.4 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung.....	9
3.2.5 Vertretung in den Vorständen/Präsidien.....	9
4 Organe.....	10
4.1 Kreisdelegiertenversammlung.....	10
4.1.1 Aufgaben.....	10
4.1.2 Zusammensetzung.....	10
4.1.3 Durchführung der Landesversammlung.....	10
4.1.4 Misstrauensantrag.....	11
4.1.5 Vertretungen in anderen Gemeinschaften.....	11
4.1.6 Geschäftsordnung.....	11
4.2 Kreisleitung.....	11
4.2.1 Aufgaben und Befugnisse.....	12
5 Mitarbeit/Aufnahme.....	12
5.1 Mitarbeit.....	12
5.2 Aufnahme.....	12
5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft.....	13
5.4 Beendigung.....	13
5.5 Gesundheitszustand.....	13
6 Rechte und Pflichten.....	14
6.1 Rechte.....	14
6.2 Pflichten.....	15
7 Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht.....	15
8 Aus-, Fort- und Weiterbildung.....	15
9 Anerkennung.....	15
10 Beschwerde und Disziplinarverfahren.....	15

11 Leitungs -und Führungskräfte.....	15
11.1 Aufgaben.....	16
11.2 Voraussetzungen.....	11
11.3 Berufung von Führungskräften.....	12
11.4 Amtszeit der Führungskräfte.....	12
11.5 Abberufung von Führungskräften.....	12
11.6 Weisungsbefugnis.....	12
12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen.....	17

Präambel

Die Wasserwacht Leipzig-Land ist eine Gemeinschaft im DRK Landesverband Sachsen e.V.. Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und Präsidialrates des DRK Bundesverbandes, des DRK Landesverbandes Sachsen e.V. und des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V., sowie der Ordnung der Wasserwacht Sachsen in der jeweils gültigen Fassung, soweit durch diese Ordnung nicht anderweitige Regelungen gefunden werden.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSER / WACHT.

1 Allgemeine Grundsätze

1.1 Definition

Gemeinschaften (auch Rotkreuz-Gemeinschaften genannt) sind Zusammenschlüsse von Mitgliedern des Deutschen Roten Kreuzes, die Aufgaben gemäß der DRK-Satzung bearbeiten. Sie geben sich über alle Verbandsstufen des DRK einheitliche Regelungen und eigene Leitungen. Die Arbeit in einer Gemeinschaft setzt besondere Kenntnisse auf dem jeweiligen Arbeitsgebiet voraus. Eine weitere Spezialisierung, zum Beispiel in Fachdienste, ist möglich.

1.2 Selbstverständnis

In den Gemeinschaften des Deutschen Roten Kreuzes wirken Menschen ohne Unterschied der Nationalität, der ethnischen Zugehörigkeit, des Geschlechts, der Religion und der politischen Überzeugung ehrenamtlich an der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Deutschen Roten Kreuzes mit.

Gemeinschaften sind:

- Die Bereitschaften
- Die Bergwacht
- Das Jugendrotkreuz
- Die Wasserwacht
- Die Wohlfahrts- und Sozialarbeit

Die in den Gemeinschaften Tätigen achten und bekennen sich zu den 7 Grundsätzen der Internationalen Rotkreuz- und Rothalbmond-Bewegung: Menschlichkeit, Unparteilichkeit, Neutralität, Unabhängigkeit, Freiwilligkeit, Einheit und Universalität und verbreiten das Humanitäre Völkerrecht.

1.3 Ehrenamtliche Tätigkeit

Die ehrenamtliche Tätigkeit wird in Gemeinschaften, in Arbeitskreisen und in anderen Formen geleistet, um möglichst vielen Menschen die Mitarbeit im DRK zu ermöglichen. Ehrenamtliche im DRK sind Menschen, die über ihre gesellschaftlichen und beruflichen Verpflichtungen hinaus Zeit, Wissen und Können freiwillig und unentgeltlich für humanitäre und soziale Zwecke und Dienstleistungen in der Überzeugung einbringen, dass ihre Arbeit dem Gemeinwohl und ihrer eigenen Bestätigung dient.

1.4 Struktur und Form der Gemeinschaften

Die Gemeinschaft der Wasserwacht regelt in Nummer 2 und folgende dieser Ordnung ihre jeweilige Struktur und Gliederung gemäß den Anforderungen ihrer Arbeit unter Beachtung der Nummer 1 dieser Ordnung. Sie streben dabei nach einer einheitlichen Struktur in den jeweiligen Gliederungsebenen.

1.5 Mitgliedschaft

Die auf Dauer angelegte Zugehörigkeit zur Gemeinschaft der Wasserwacht ist an eine Mitgliedschaft im Deutschen Roten Kreuz gebunden. Die Mitgliedschaft im DRK regeln die Satzungen der Mitgliedsverbände. Aufnahme und Beendigung der Tätigkeit in der Wasserwacht regeln die mitgliedführenden Verbände.

Die Zugehörigkeit zu mehr als einer Gemeinschaft ist möglich.

Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

1.6 Zusammenarbeit der Gemeinschaften

Die Gemeinschaften arbeiten partnerschaftlich bei der Erfüllung der Aufgaben zusammen und unterstützen sich gegenseitig auf allen Verbandsebenen.

Auf Bundesebene wird die Zusammenarbeit der Gemeinschaften durch den Ausschuss Ehrenamtlicher Dienst (AED) koordiniert. Er vertritt die Interessen des Ehrenamts im DRK.

1.7 Finanzierung der Gemeinschaften

Die Mittel für die Gemeinschaft Wasserwacht sind in den Wirtschaftsplänen der Rotkreuz-Verbände bereitzustellen. Die Gemeinschaft der Wasserwacht trägt zur Beschaffung dieser Mittel bei.

1.8 Vertraulichkeit

Zum Schutz von Betroffenen dürfen die in der Gemeinschaft Wasserwacht Tätigen Kenntnisse, die ihnen in ihrer ehrenamtlichen Eigenschaft anvertraut oder bekannt geworden sind, nicht unbefugt offenbaren.

1.9 Schutzmaßnahmen

Die Rotkreuz-Verbände haben in Zusammenarbeit mit den Gemeinschaftsgliederungen Räume, Vorrichtungen oder Gerätschaften so einzurichten und zu unterhalten sowie Dienste so zu regeln, dass die Ehrenamtlichen gegen Gefahren für Leben und Gesundheit soweit wie möglich geschützt sind. Gesundheitliche Überanstrengung und Überforderung sind zu vermeiden; auf die persönliche Situation der Ehrenamtlichen soll Rücksicht genommen werden. Die Ehrenamtlichen sind bei allen Unfällen, die sie bei der Ausübung ihrer Tätigkeit sowie auf dem direkten Weg zum und vom Dienst erleiden, gemäß den Bestimmungen des Sozialgesetzbuchs VII (SGB VII) versichert.

Rotkreuz-Dienste sind unter Beachtung der gesetzlichen und verbandseigenen Sicherheits-, Unfallverhütungs- und Verkehrsvorschriften durchzuführen.

Zum Schutz der Aktiven und der Adressaten der DRK-Aufgaben vor sexualisierter Gewalt setzen die Gemeinschaftsgliederungen die vom Verband beschlossenen „Standards zur Prävention und Intervention von und bei sexualisierter Gewalt in den Gemeinschaften, Einrichtungen, Angeboten und Diensten des DRK für Kinder, Jugendliche und Menschen mit Behinderung“ in ihrer jeweils gültigen Fassung um.

1.10 Dienst- und Einsatzbekleidung, Verwendung des Rotkreuz-Zeichens

Wo vorgesehen, soll zur Förderung eines einheitlichen Erscheinungsbildes in der Öffentlichkeit sowie zum Schutz der Angehörigen der Gemeinschaft Wasserwacht Dienst- bzw. Einsatzbekleidung getragen werden.

Die Richtlinien zur Verwendung des Rotkreuz-Zeichens und zum einheitlichen Erscheinungsbild sind dabei zu beachten. Die Gemeinschaft Wasserwacht hat das Recht, eigene Embleme zu führen.

1.11 Ausweis

Die Angehörigen der Gemeinschaft Wasserwacht erhalten einen Dienstausweis.

1.12 Aus- und Fortbildung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sind die Angehörigen der Gemeinschaft Wasserwacht verpflichtet, sich entsprechend ihrer Tätigkeit aus-, fort- und weiterzubilden.

1.13 Verwaltungsangelegenheiten

Die Gemeinschaft der Wasserwacht wird bei der Erfüllung ihrer Aufgaben in organisatorischer und verwaltungsmäßiger Hinsicht durch die zuständigen DRK-Geschäftsstellen unterstützt.

Soweit erforderlich, werden Personalunterlagen der Angehörigen der Gemeinschaften geführt. Diese werden unter der Verantwortung der jeweiligen Leitungen der Gemeinschaft in den Geschäftsstellen verwaltet. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind zu beachten.

2 Wesen

Die Wasserwacht ist eine Gemeinschaft im Deutschen Roten Kreuz (DRK). Ihre Tätigkeit unterliegt den Grundsätzen und der Satzung des Deutschen Roten Kreuzes sowie den für verbindlich erklärten Richtlinien des Präsidiums und des Präsidialrates.

Der Wasserwacht gehören Frauen, Männer, Jugendliche und Kinder an. Für junge Menschen im Alter bis zu 16 Jahren besteht in jedem Fall die Zugehörigkeit zum JRK, auch wenn sie ihren Schwerpunkt in anderen Gemeinschaften haben.

Als Kennzeichen führt die Wasserwacht das rote Kreuz auf weißem Grund im blauen Rettungsring mit der Umschrift WASSERWACHT.

2.1 Ziele

Die Wasserwacht ist eine humanitäre, gemeinnützige und wassersporttreibende Gemeinschaft im DRK, die insbesondere folgenden Zielen verpflichtet ist:

- Verhinderung des Ertrinkungstodes
- Durchführung der damit verbundenen vorbeugenden Maßnahmen
- Erhöhung der Sicherheit beim Baden und beim Wassersport
- Schutz der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen
- Förderung der Gesundheit

Die Wasserwacht fördert gemeinsam mit den anderen Gemeinschaften die Jugend und führt sie an das Ideengut des Roten Kreuzes heran. Die Wasserwacht trägt damit auch zur Verwirklichung der Aufgaben des Roten Kreuzes bei.

2.2 Aufgaben

Zur Verwirklichung ihrer Ziele stellt sich die Wasserwacht folgende Aufgaben:

- Durchführung des Wasserrettungsdienstes einschließlich der Eisrettung
- Verbreitung von Kenntnissen und Fähigkeiten zur Vermeidung von Unfällen am, im, auf und unter dem Wasser, insbesondere bei der Jugend, in Schulen und Verbänden
- Mitwirkung bei der Erhöhung der Sicherheit auf, an und in Gewässern (einschließlich) Wasserstraßen und in öffentlichen Bädern
- Durchführung von Maßnahmen zur Gesundheitsprophylaxe
- Durchführung von Schwimmunterricht
- Ausbildung im Rettungsschwimmen
- Aus- und Fortbildung von geeigneten Einsatzkräften
- Sichern von Wassersportveranstaltungen
- Aufstellung, Ausbildung, Ausrüstung und Einsatz besonderer Einheiten bei

Großschadensereignissen und Katastrophen

- Zusammenarbeit mit Behörden und Organisationen in der Luftrettung
- Mitwirkung bei der Werbung für die Ziele des Roten Kreuzes und Mitwirkung bei der Mittelbeschaffung
- Mitwirkung bei der Gewinnung und Ausbildung von Kindern, Jugendlichen und weiteren Nachwuchskräften

Auf der Grundlage ihrer Fachkompetenz und Ausrüstung kann die Wasserwacht bei folgenden Aufgaben mitwirken:

- Gewässer- und Naturschutz
- Bergen materieller Güter
- Suchen und Bergen von Ertrunkenen
- Durchführen von Maßnahmen, die der Wasserwacht von Behörden, Polizei oder Staatsanwaltschaft übertragen werden

2.3 Gliederung

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben bestehen in der Wasserwacht Fachdienste und Ausbildungsbereiche.

Fachdienste sind Zusammenschlüsse von Angehörigen der Wasserwacht, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, bestimmte Aufgabenbereiche der Wasserwacht zu erfüllen.

Die von der Wasserwacht angebotene Ausbildung ist in Ausbildungsbereiche unterteilt.

Fachdienste der Wasserwacht

- Wasserrettungsdienst
- Katastrophenschutz

Ausbildungsbereiche der Wasserwacht

- Breitenausbildungen, insbesondere Schwimmen, Rettungsschwimmen
- Fachausbildungen, insbesondere Wasserrettung, Bootsdienst, Tauchen, Fließwasserrettung, Luftrettung, Gewässer- und Naturschutz,
- Führungs- und Leitungskräfteausbildung

Für die Fachdienste und Ausbildungsbereiche gelten Dienst-, Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

Kinder und Jugendliche können unter Berücksichtigung ihrer physischen und psychischen Belastbarkeit und unter Anleitung erfahrener, fachlich geeigneter Angehöriger der Wasserwacht in den Fachdiensten und Ausbildungsbereichen mitwirken. Im Übrigen bleiben die Rechte und Pflichten der Jugendlichen bis 16 Jahre im DRK hiervon unberührt.

3 Bildung und Aufbau

3.1 Bildung und Auflösung

Wasserwacht-Gliederungen werden durch die Organe der zuständigen Ebene mit eigenständiger Organisationsstruktur gemäß Ziffer 3.2 gebildet.

3.2 Organisationsstruktur

3.2.1 Ortsgruppe

Die unterste Gliederung der Wasserwacht heißt Ortsgruppe. Sie ist eigenständig und regelt ihre Dienstgestaltung in eigener Verantwortung. Besteht auf örtlicher Ebene ein

DRK-Ortsverein, bildet die Wasserwacht in diesem eine Ortsgruppe.

3.2.2 Kreis-Wasserwacht

Alle Ortsgruppen der Wasserwacht bilden im zuständigen DRK-Kreisverband eine Kreis-Wasserwacht. Besteht in einem Kreisverband nur eine Wasserwacht-Ortsgruppe, ist diese gleichzeitig die für den gesamten Kreisverband zuständige Kreis-Wasserwacht.

In Kreisverbänden, in denen keine Wasserwacht-Ortsgruppen bestehen, werden Ausbildungsgruppen der Wasserwacht gebildet, die in enger Zusammenarbeit mit dem ehrenamtlichen Kreisvorstand/Präsidium und der zuständigen Landesleitung der Wasserwacht die Aufgaben der Breiten- und Fachausbildung der Wasserwacht wahrnehmen. Bei der Einrichtung von Ausbildungsgruppen arbeiten die entsprechenden Kreisverbände mit der Landesleitung der Wasserwacht eng zusammen.

3.2.3 Landesverband

Wasserwacht-Gemeinschaften der Kreisverbände schließen sich auf Landesverbandsebene zusammen.

3.2.4 Leitung einer Wasserwacht-Gliederung

Gliederungen der Wasserwacht wählen auf allen Ebenen eigenständige Leitungen, die für die Organisationsarbeit verantwortlich sind.

Diese bestehen jeweils mindestens aus einem

- Leiter (Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
 - Stellvertretenden Leiter (Stellv. Vorsitzenden) der Wasserwacht-Gliederung,
 - Technischen Leiter.
- und bei Bedarf weitere Vertreter.

In den Ortsgruppen reicht die Wahl eines Ortsgruppenleiter.

3.2.5 Vertretung in den Vorständen/Präsidien

Der Kreisleiter der Wasserwacht ist – soweit in den Satzungen vorgesehen – Mitglied in dem ehrenamtlichen Präsidium des Kreisverbandes. Näheres regelt die Satzung des jeweiligen Verbands.

Der Ortsgruppenleiter der Wasserwacht ist – soweit in den Satzungen vorgesehen – Mitglied in dem ehrenamtlichen Vorstand des Ortsvereins. Näheres regeln die Satzungen der jeweiligen Verbände.

4 Organe

Organe der Wasserwacht sind:

- Ortsgruppe: Mitglieder-Versammlung, Ortsgruppen-Leitung
- Kreisverband: Kreis-Wasserwachtversammlung, Kreis-Wasserwachtleitung
- Bezirks- beziehungsweise Regionalverband (sofern vorhanden): Bezirks- oder Regional-Wasserwachtversammlung, Bezirks- oder Regional-Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Bezirks- oder Regional-Wasserwachtausschuss
- Landesverband: Landes-Wasserwachtversammlung, Landes-Wasserwachtleitung, gegebenenfalls Landes-Wasserwachtausschuss
- Bundesverband: Bundesausschuss der Wasserwacht, Bundesleitung der Wasserwacht

4.1 Kreisversammlung der Wasserwacht

Die Kreisversammlung der Wasserwacht ist das höchste Organ der Wasserwacht im Kreisverband Leipzig-Land e.V.. Sie setzt sich aus den gewählten Mitgliedern der Kreisleitung Wasserwacht und aus den Delegierten der Ortsgruppen zusammen. Der Delegiertenschlüssel wird durch die Kreisleitung Wasserwacht beschlossen. Die Anzahl der Delegierten muss größer sein als die Anzahl der gewählten Mitglieder der Kreisleitung Wasserwacht. Jeder Delegierte mit vollendetem 16. Lebensjahr hat eine Stimme.

4.1.1 Aufgaben

Über die in der DRK-Satzung hinaus definierten Aufgaben nimmt die Kreisversammlung folgende Aufgaben wahr:

- Förderung der ehrenamtlichen Arbeit der Wasserwacht
- Beratung und Beschlussfassung über den Haushalt der Kreiswasserwacht
- Wahl und Abwahl der Kreisleitung oder auch einzelner Mitglieder der Kreisleitung
- Genehmigt und beschließt die Konzeption der Wasserwacht Leipzig-Land. Zur Herstellung der Verbindlichkeit der Konzeption Wasserwacht Leipzig-Land für die Wasserwacht auf der Ebene des Kreisverbandes Leipzig-Land ist darüber hinaus auch die Bestätigung der Konzeption der Wasserwacht Leipzig-Land durch das Präsidium des Kreisverbandes erforderlich.
 - Beratung der Organe und Gremien des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. in fachlichen Fragen.

Beschlüsse über Änderungen der Ordnung Wasserwacht bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Die geänderte Ordnung der Wasserwacht wird durch das Präsidium des Kreisverbandes bestätigt.

4.1.2 Zusammensetzung

Die Kreisversammlung der Wasserwacht setzt sich aus folgenden stimmberechtigten Mitgliedern zusammen:

- den Delegierten der Ortsgruppen
- den Mitgliedern der Kreisleitung.

4.1.3 Durchführung der Kreisversammlung

Die Kreisversammlung findet einmal jährlich statt. Der Kreisleiter kann jederzeit weitere Kreisversammlungen einberufen. Er muss dies tun, wenn es von mindestens 50 % der Mitglieder der Kreisleitung oder 30 % der Ortsgruppenleitungen unter Angabe von Gründen schriftlich beantragt wird. Sie ist innerhalb von 8 Wochen durchzuführen.

Die Kreisversammlung wird vom Kreisleiter, im Verhinderungsfall von seinem Stellvertreter bzw. einem von ihm beauftragten Kreisleitungsmitglied geleitet.

Die Einberufung erfolgt durch schriftliche Einladung über die jeweiligen Ortsgruppenleiter unter Einhaltung einer Frist von einem Monat und Angabe der Tagesordnung.

Die Beschlussvorlagen müssen mindesten 10 Tage vor dem Sitzungstermin den Delegierten zugehen.

Die Delegierten können Anträge zur Änderung oder Ergänzung der Tagesordnung stellen.

Diese müssen begründet werden und spätestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin bei der Kreisleitung eingehen, die sie unverzüglich den

Delegierten zuzuleiten hat.

Später eingehende Anträge können nur dann auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn 2/3 der Delegierten der Kreisversammlung zustimmen.

Die ordnungsgemäß einberufene Kreisversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

4.1.4 Misstrauensantrag

Gegen die Kreisleitung oder einzelne ihrer Mitglieder können von stimmberechtigten Mitgliedern der Kreisversammlung Misstrauensanträge gestellt werden. Hierzu bedarf es eines schriftlichen begründeten Antrags von wenigstens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder der Kreisversammlung. Bei Anträgen gegen die gesamte Kreisleitung sind gleichzeitig mit dem Antrag Vorschläge für die Kandidatur vorzulegen. Hierauf ist unverzüglich eine Kreisversammlung ordnungsgemäß einzuberufen.

Eine Abwahl kann nur betrieben werden, wenn mehr als die Hälfte der Wahlberechtigten an der Abstimmung teilnehmen.

Diejenigen, die das Amt innehaben, sind bei Erreichen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten abgewählt. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, gilt der Antrag als gescheitert.

4.1.5 Vertretungen in anderen Gemeinschaften

Zur Verbesserung der Kooperation kann die Kreisleitung der Wasserwacht Vertretungen in die Kreisausschüsse der anderen Gemeinschaften entsenden und Vertretungen der anderen Gemeinschaften empfangen.

4.1.6 Geschäftsordnung

Die Kreisleitung kann sich für die Belange seiner Arbeit eine Geschäftsordnung geben.

4.2 Kreisleitung

Zwischen den Kreisversammlungen ist die Kreisleitung für alle Belange der Wasserwacht im Kreisverband zuständig. Ihr obliegt die Geschäftsführung zwischen den Sitzungen der Kreisversammlung. Ihr gehören die gewählten Mitglieder und bei Bedarf mit beratender Stimme der Geschäftsbereichsleiter Verbandsarbeit in der Geschäftsstelle des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land sowie die Ortsgruppenleiter an.

In der Kreisleitung sind mindestens folgende Funktionen zu besetzen:

- o Kreisleiter,
- o stellvertretenden Kreisleiter,
- o Technischen Leiter,

Je nach Bedarf und Anforderungen können weitere Mitglieder für die Kreisleitung gewählt werden.

Scheiden Kreisleitungsmitglieder vor Ablauf der Amtszeit aus, so kann die Kreisleitung ein nicht stimmberechtigtes Mitglied kooptieren. Eine Nachwahl erfolgt durch die Kreisversammlung.

Auf Beschluss der Kreisleitung können zeitlich begrenzte externe Berater berufen werden und nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen der Kreisleitung teil.

Die Kreisleitungsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Den Kreisleitungsmitgliedern kann Auslagenersatz gewährt werden.

Die Angehörigen der Kreisleitung müssen Mitglied in einer Ortsgruppe der Wasserwacht des Kreisverbandes Leipzig-Land sein.

Die Amtszeit der Kreisleitung beträgt 3 Jahre. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

Kreisleitungssitzungen werden vom Kreisleiter einberufen und geleitet. Die Einberufung soll mit einer Frist von 14 Tagen und unter Mitteilung der Tagesordnung erfolgen.

Die Kreisleitung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter der Kreisleiter oder der stellvertretende Kreisleiter, anwesend ist.

4.2.1 Aufgaben und Befugnisse

Die Kreisleitung fördert und koordiniert die Wasserwachtarbeit im Kreisverband unter Beachtung der Einheit des DRK. Sie formuliert Strategien und Ziele für die Wasserwacht des Kreisverbandes Leipzig-Land.

Sie ist für die verbandspolitische Leitung und Kontrolle der Gliederungen in den DRK Ortsvereinen in den Belangen der Wasserwacht verantwortlich.

Die Kreisleitung sorgt für die Umsetzung der Beschlüsse, die der Bundesausschuss der Wasserwacht sowie die Landesleitung der Wasserwacht Sachen beschlossen haben

Die Kreisleitung bestätigt gewählten Ortsgruppenleitungen.

Die Kreisleitung bestätigt sie Satzungen der Ortsgruppen

Der Delegiertenschlüssel wird durch die Kreisleitung Wasserwacht beschlossen. Die Anzahl der Delegierten muss größer sein als die Anzahl der gewählten Mitglieder der Kreisleitung Wasserwacht.

5 Mitarbeit/Aufnahme

5.1 Mitarbeit

Die Mitarbeit ist möglich

- als Angehöriger oder
- als freier Mitarbeiter der Wasserwacht.

Freie Mitarbeiter der Wasserwacht nehmen unter Beachtung des Ausbildungsstandes zeitlich und/oder inhaltlich begrenzte Aufgaben wahr. Die freie Mitarbeit ist nicht an die Mitgliedschaft im DRK gebunden. Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in der Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Ortsgruppenleitung.

5.2 Aufnahme

Eine Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft.

Die Aufnahme der Tätigkeit in einer Ortsgruppe ist bei der örtlich zuständigen Ortsgruppenleitung schriftlich zu beantragen.

Dem Aufnahmeantrag, in der jeweils gültigen Fassung für Bereitschaften / Gemeinschaften des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. sind folgende Unterlagen beizufügen:

- ein Lichtbild in elektronischer Form,
- auf verlangen ein polizeiliches Führungszeugnis.

Über den Antrag, der Wasserwacht anzugehören, entscheidet die Ortsgruppenleitung mit einfacher Mehrheit nach Ablauf einer Anwartschaft von mindestens sechs Monaten. Bei Wohnortwechsel oder Wechsel aus einer anderen Gemeinschaft kann auf die Anwartschaft ganz oder teilweise verzichtet werden.

Eine endgültige Aufnahme in die Wasserwacht erfolgt erst nach Erwerb der DRK-Mitgliedschaft gemäß Satzung des Kreisverbands.
Interessierte Personen, die eine freie Mitarbeit in einer Wasserwacht anstreben, beantragen diese bei der zuständigen Ortsgruppenleitung.
Bei Minderjährigen ist in jedem Fall eine Einverständniserklärung der Eltern oder des gesetzlichen Vertreters beizubringen.

Personen, die das 6. Lebensjahr vollendet haben, können in der Wasserwacht aufgenommen werden. Kinder und Jugendliche, die der Wasserwacht vor Vollendung des 16. Lebensjahres beitreten, gehören gemäß Ziffer 1.5 auch dem Jugendrotkreuz an.

Frauen und Männer können die Zugehörigkeit zu einer Wasserwacht bei der jeweiligen Ortsgruppenleitung schriftlich beantragen.

5.3 Gleichzeitige Mitwirkung in mehr als einer Gemeinschaft

Möchten Angehörige oder frei Mitarbeitende der Wasserwacht gleichzeitig in weiteren Gemeinschaften tätig sein, ist hierüber Einvernehmen mit der jeweiligen Gemeinschaftsleitung / Bereitschaftsleitung zu erzielen.

Gemeinsam ist zu vereinbaren, welche Gemeinschaftsleitung federführend für den Gemeinschaftsangehörigen oder frei Mitarbeitenden zuständig sein soll. Ziffer 7 bleibt unberührt.

Die Mitwirkung in Einsatzformationen ist zu regeln.

5.4 Beendigung

Für Angehörige der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Austritt aus der Wasserwacht
- Ausschluss aus der Wasserwacht
- Austritt aus dem DRK
- Ausschluss aus dem DRK
- Tod der natürlichen Person

Die Zugehörigkeit erlischt automatisch, wenn ein Angehöriger einer Wasserwacht über einen Zeitraum von zwölf Monaten ohne Entschuldigung nicht erschienen ist, es sei denn die Kreisversammlung der Wasserwacht beschließt etwas anderes. Das Erlöschen der Zugehörigkeit ist dem Angehörigen schriftlich mitzuteilen. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn der Angehörige auf einer höheren Verbandsstufe aktiv tätig ist.

Für frei Mitarbeitende der Wasserwacht endet ihre Zugehörigkeit durch:

- Ende der zeitlich bzw. inhaltlich begrenzten Tätigkeit
- Beendigung der freien Mitarbeit durch den frei Mitarbeitenden oder aufgrund der Entscheidung der Kreisleitung
- ggf. Ausschluss aus dem DRK
- Tod der natürlichen Person

5.5 Gesundheitszustand

Um Angehörige, Anwärter und frei Mitarbeitende der Wasserwacht vor gesundheitlichen Schäden zu bewahren, wird deren Gesundheit entsprechend ihrer Tätigkeit unter Verantwortung des zuständigen Rotkreuz-Arztbes am Rotkreuz überwacht.

Anwärter haben sich hierfür innerhalb der ersten sechs Monate ihrer Mitarbeit, Angehörige der Wasserwacht nachfolgend mindestens alle fünf Jahre von einem Arzt ihres Vertrauens die gesundheitliche Eignung für die Wahrnehmung der Aufgaben des Wasserwachtdienstes gemäß DRK-Merkblatt (Siehe Anlage) für Ärzte, das dem untersuchenden Arzt zu übergeben ist, bescheinigen zu lassen. Das Ergebnis der Untersuchung ist dem zuständigen Rotkreuz-Arzt zu übergeben und in den Personalunterlagen, entsprechend den Bestimmungen des Datenschutz zu registrieren.

Gesundheitliche Beeinträchtigungen mit der Folge von Einschränkungen der Verwendungsmöglichkeit im Rotkreuz-Dienst sind vom Mitwirkenden dem zuständigen Rotkreuz-Arzt und den zuständigen Leitungs- und Führungskräften unverzüglich zur Kenntnis zu bringen.

Für die Mitwirkung in speziellen Aufgabenbereichen bzw. für besondere Funktionen, z.B.

- Atemschutzgeräteträger, Atemschutzgerätewart, Rettungstaucher
- Rettungsdienst
- Auslandseinsätze

sind arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durch beauftragte Ärzte erforderlich. Dabei ist gemäß der oben genannten Regularien zu verfahren. Soweit nicht anders geregelt, sind die Kosten der Untersuchung vom zuständigen Kreisverband zu tragen.

6 Rechte und Pflichten

In Ergänzung der Bestimmungen in Nummer 1, werden die Rechte und Pflichten der Angehörigen der Wasserwacht und ihrer frei Mitarbeitenden nachfolgend festgelegt.

6.1 Rechte

Angehörige:

- Aktives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 16. Lebensjahres
- Passives Wahlrecht innerhalb der Wasserwacht nach Vollendung des 18. Lebensjahres
- Teilnahme- und Stimmrecht bei Versammlungen der zuständigen örtlichen Wasserwacht-Gliederung
- Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres wählen ihre Gruppenleiter. Für die Wahl finden die Regelungen der jeweiligen Ordnung der entsprechenden JRK-Gliederung Anwendung.

Angehörige und frei Mitarbeitende:

- Tragen der Dienstbekleidung. Näheres regelt die Dienstbekleidungsordnung des DRK
- Anspruch auf schriftliche Bestätigung geleisteter Dienste und erworbener Ausbildung – in der Regel durch Eintrag im DRK Server (Dienstbuch) – über die aktive Tätigkeit
- Ersatz von im Dienst entstandenen Schäden im Rahmen der bestehenden DRK-Regelungen
- Einsichtnahme in ihre Personalakten und das Recht, sich zu Eintragungen zu äußern
- Recht auf Aus-, Fort- und Weiterbildung

Freie Mitarbeiter:

- Teilnahme ohne Stimmrecht an Versammlungen der zuständigen Wasserwacht-Gliederungen

6.2 Pflichten

- Befolgen von Weisungen vorgesetzter Leitungs- und Führungskräfte während des Dienstes
- Regelmäßige und verbindliche Durchführung freiwillig übernommener Dienste
- Pflégliches Behandeln und Erhalt der Einsatzbereitschaft von Geräten, Fahrzeugen sowie Dienst- und Einsatzkleidung
- Fürsorge des Vorgesetzten gegenüber den unterstellten Kräften
- Aus-, Fort- und Weiterbildung

7 Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht

Kinder und Jugendliche in der Wasserwacht bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres sind gleichzeitig Angehörige von Wasserwacht und JRK. Sie sind in JRK-Kinder- und -Jugendgruppen in der Wasserwacht vereinigt, die von Gruppenleitern betreut werden. Dabei arbeiten Wasserwacht und JRK partnerschaftlich zusammen.

Die fachliche Verantwortung liegt bei der Wasserwacht. Die pädagogische und jugendpflegerische Verantwortung liegt beim JRK. Dafür stellt das JRK die erforderliche Jugendgruppenleiter-Ausbildung sicher.

8 Aus-, Fort- und Weiterbildung

Der zuständige Leiter trägt die Verantwortung dafür, dass die Angehörigen und frei Mitarbeitenden der Wasserwacht die für die Diensterfüllung erforderliche Ausbildung erhalten und regelmäßig an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen teilnehmen.

Die Teilnahme an Aus-, Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen, die nicht im unmittelbaren Zusammenhang mit der ausgeübten oder vorgesehenen Tätigkeit stehen, ist im Einvernehmen mit der zuständigen Gemeinschaftsleitung möglich.

Auf die Qualifizierung von Leitungs- und Führungskräften ist im Hinblick auf eine vorausschauende Personalentwicklung zu achten.

Die Voraussetzungen zur Teilnahme an Ausbildungsmaßnahmen sowie deren Inhalte regeln die DRK-Ausbildungsordnung sowie die Ausbildungs- und Prüfungsvorschriften.

9 Anerkennung

Besondere Leistungen sind durch Anerkennung in mündlicher oder schriftlicher Form sowie durch die Verleihung von Auszeichnungen zu würdigen.

Orden, Ehrenzeichen und sonstige Auszeichnungen können gemäß den gesetzlichen und den Rotkreuz-Bestimmungen beantragt und verliehen werden. Weitere Ausführungen enthält die Auszeichnungsordnung des DRK Landesverbandes Sachsen. Zutreffend ist weiterhin die Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht. Die Dienstzeitberechnung beginnt mit der Zugehörigkeit zu einer Gemeinschaft. Näheres regeln gegebenenfalls Bestimmungen der Landesverbände.

10 Beschwerde und Disziplinarverfahren

Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht geregelt, die diese Ordnung ergänzt.

11 Leitungs -und Führungskräfte

Leitungskräfte leiten die Gemeinschaft Wasserwacht, Führungskräfte führen Einsatzformationen. Leitungs- und Führungskräfte sollen Stellvertreter haben. Leitungs- und Führungspositionen sollen auf möglichst viele Personen verteilt werden.

11.1 Aufgaben

Leitungskräfte sind für die Gemeinschaftsleitung der Wasserwacht der jeweiligen Verbandsebene, den dienstlichen Verkehr mit den ehrenamtlichen Vorständen/Präsidien und Leitungen der unmittelbar übergeordneten und nachgeordneten Ebene sowie für die Gemeinschaftspflege verantwortlich. Sie gewährleisten die Zusammenarbeit mit den anderen Gemeinschaften.

Führungskräfte der Wasserwacht werden auf allen Ebenen des DRK zur Vorbereitung und Durchführung des Wachdienstes und von Einsätzen tätig.

Näheres zu Aufgaben und Tätigkeiten der Leitungs- und Führungskräfte ist in Dienstvorschriften festgelegt.

11.2 Voraussetzungen

Voraussetzungen für die erfolgreiche Tätigkeit von Leitungs- beziehungsweise Führungskräften sind:

- Fach-, Sozial- und Methodenkompetenz
- Vorgeschriebene Ausbildungen
- Erfahrungen in der praktischen Rotkreuz-Arbeit

Die Voraussetzungen haben bei der Wahl beziehungsweise Berufung vorzuliegen. Leitungskräfte müssen fehlende Kenntnisse innerhalb der Wahlperiode erwerben. Führungskräfte haben fehlende Ausbildungen nach der Berufung unverzüglich nachzuholen. Das Verfahren bei fehlenden Voraussetzungen regeln die Landesverbände.

Zur Berufung ist ungeeignet, wer bei Mitwirkung im Zivil- und Katastrophenschutz einer gleichartigen oder ähnlichen Hilfsorganisation als aktives Mitglied angehört, da die Sicherstellung der Einsatzbereitschaft eine ausschließliche Zugehörigkeit zur Wasserwacht erfordert.

11.3 Berufung von Führungskräften

Führungskräfte werden von der Kreisleitung der Wasserwacht berufen.

11.4 Amtszeit der Führungskräfte

Die Amtszeit der Führungskräfte richtet sich nach den jeweiligen Wahlperioden der zuständigen Leitungen.

11.5 Abberufung von Führungskräften

Die Abberufung erfolgt durch dieselben Gremien, Leitungs- und Führungsebenen, die für die Berufung zuständig sind.

Führungskräfte werden abberufen, wenn diese

- sich als ungeeignet erweisen,
- an vorgesehenen Fortbildungsveranstaltungen nicht regelmäßig teilnehmen,
- wegen anderer Aufgaben ihre Einsatzfähigkeit gefährden.

11.6 Weisungsbefugnis

Wasserwacht-Gemeinschaftsleiter bzw. -Führungskräfte sind gegenüber nachgeordneten Wasserwacht-Gemeinschaftsleitungen bzw. -Führungskräften weisungsberechtigt. Dieses Weisungsbefugnis beschränkt sich auf den Rotkreuz-Dienst. In Ausnahmefällen, insbesondere bei Gefahr im Verzug, kann der übergeordnete Wasserwacht-Leiter auch direkt den in der Wasserwacht Tätigen Weisungen erteilen und damit in den Führungsablauf eingreifen. Die unmittelbar zuständige Leitungs- oder Führungskraft ist unverzüglich zu informieren.

Das durch die Satzung begründete Weisungsrecht des Präsidenten des DRK, der

Präsidenten der Landesverbände und der Präsidenten/Vorsitzenden der Kreisverbände bleibt unberührt.

Ärzte und sonstiges besonders benanntes qualifiziertes Personal sind nur in ihrer fachlichen Tätigkeit weisungsberechtigt.

Das Weisungsrecht bei Massenansturm von Verletzten, Großschadenslagen und Katastrophen ist gesondert geregelt. Hier sind insbesondere auch landesrechtliche Regelungen zu beachten.

12 Geltungsbereich, Verbindlichkeitsgrad, Übergangsbestimmungen

Die Ordnung der Wasserwacht wird durch die Kreisdelegiertenversammlung der Wasserwacht am 31. Mai 2018 verabschiedet.

Diese Ordnung tritt mit Beschluss des Präsidiums des DRK Kreisverbandes Leipzig-Land e.V. vom 10. Juli 2018 in Kraft. Gleichzeitig wird die Ordnung der Wasserwacht Leipzig Land e.V. in der Fassung vom 10. Mai 2007 aufgehoben.

Die Bundessatzung einschließlich der Schiedsordnung des Deutschen Roten Kreuzes e.V. sowie die Satzung des DRK Landesverbandes Sachsen und die Ordnung der Wasserwacht Sachsen geht den Bestimmungen dieser Ordnung vor.

Diese Ordnung ist für alle Gliederungen verbindlich. Die Ordnungen der Ortsgruppen für die Wasserwacht im DRK Kreisverband Leipzig-Land e.V. sollen möglichst im Wortlaut, mindestens aber sinngemäß den Bestimmungen dieser Ordnung entsprechen. Sofern eine Ortsgruppe keine eigene Ordnung beschließt, findet diese Ordnung Anwendung.

Bestehende Ordnungen sind innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten dieser Ordnung der Wasserwacht mit ihr in Einklang zu bringen.

Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren sind in der Ordnung für Belobigungen, Beschwerde- und Disziplinarverfahren der Gemeinschaften Bereitschaften, Bergwacht und Wasserwacht, in der jeweils gültigen Fassung geregelt, die diese Ordnung ergänzt.